

Merkblatt für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung

Ihre Fahrerlaubnis wurde entzogen.

Ein neuer Führerschein wird nach Ablauf der Sperrfrist **nicht** automatisch neu erteilt. Voraussetzung für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist ein Antrag, der frühestens **drei Monate** vor Ablauf der Sperrfrist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (die Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Bewerbers bei Antragstellung) gestellt werden kann.

Der Antrag ist auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe unten) bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

In den Antrag ist unbedingt die gewünschte Fahrerlaubnisklasse einzutragen.

Dabei ist zu beachten, dass nur noch die „neuen“ Fahrerlaubnisklassen (Klasse A, A1, B, BE, , M, L, T - entsprechend der „alten“ Klasse 1 und 3 bis 3,5 t zGG; Klasse C, CE, C1, C1E, D, DE - entsprechend der „alten“ Klasse 2 und 3 über 3,5 t bis 7,5 t zGG) erteilt werden können.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. **Personalausweis** bzw. **Reisepass**.
2. **Lichtbild**, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19.10.2007 entspricht
3. **Sehtest** einer anerkannten Sehteststelle (für die Klasse A, A1, B, BE, M, L und T) für alle anderen Klassen ein **Gutachten/Zeugnis eines Augenarztes** nach Formblatt
4. Nachweis über die Teilnahme am Unterricht in „**Lebensrettende Sofortmaßnahmen**“ (für die Klasse A, A1, B, BE, M, L und T) oder Bescheinigung über die Teilnahme an einem „**Erste-Hilfe-Kurs**“ (für alle anderen Klassen). Dies gilt nur dann, wenn die entzogene Fahrerlaubnis vor dem 1.8.69 erteilt wurde.
5. **Führungszeugnis**, bzw. **Quittung über das beantragte Führungszeugnis**; zu beantragen beim Fachbereich Bürgerdienste, Friedrich-Ebert-Platz 5, bei der Bezirksverwaltungstelle im Rathaus Wanne, Rathausstr. 6. Das Führungszeugnis bitte ebenfalls erst **drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist beantragen**.
6. **Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung** gemäß Muster zu Anlage 5 der Fahrerlaubnisverordnung (nur für die Klasse C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E)

Eine neue Fahrerlaubnis wird nur erteilt, wenn sich bei der Prüfung des Antrages keine **Eignungsbedenken** ergeben. Die Prüfung erstreckt sich auf alle körperlichen, geistigen und charakterlichen Voraussetzungen.

Vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist ggfs. die Vorlage eines **medizinisch-psychologischen bzw. ärztlichen Gutachtens** anzuordnen, wenn der Bewerber z.B. gegen Strafgesetze oder verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat, Bedenken an seiner körperlichen/geistigen Eignung bestehen oder wenn er unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente) am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen hat.

Ist die Fahrerlaubnis innerhalb der **Probezeit** entzogen worden, so darf eine neue Fahrerlaubnis, neben den übrigen Voraussetzungen, nur erteilt werden, wenn der Bewerber nachweist, dass er an einem **Aufbauseminar** teilgenommen hat. Wurde die Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit Alkohol, Drogen oder Medikamenten entzogen, hat der Bewerber an einem **besonderen Aufbauseminar** teilzunehmen.

Die Verwaltungsgebühren für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis werden aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr i.V.m. dem Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bei Antragstellung ist eine Gebühr in Höhe von 83,40 € zu entrichten, die Gebühr für die Erteilung der Fahrerlaubnis beträgt je nach Aufwand bis zu 257,00 €.

Die Gebühren sind bei der Straßenverkehrsbehörde zu entrichten.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Körl, Telefon **02323/16-2072**, Herr Fark, Telefon **02323/16-2073**, Herr Schrader, Telefon **02323/16-2775**.

Anschrift:
Stadt Herne
Fahrerlaubnisbehörde
Südstr. 8
44625 Herne